

**Verwaltungsvorschrift  
der Sächsischen Staatsregierung  
über die Einführung einer elektronischen Beihilfeakte  
beim Landesamt für Steuern und Finanzen  
(VwV eBA-LSF)**

**Vom 26. Juni 2025**

**I.  
Geltungsbereich**

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Einführung einer elektronischen Beihilfeakte gemäß § 165 Absatz 3 des [Sächsischen Beamtengesetzes](#) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 733) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beim Landesamt für Steuern und Finanzen für die Staatsbeamten im Sinne des § 1 des [Sächsischen Beamtengesetzes](#) und die Richter im Sinne des § 2 des [Sächsischen Richtergesetzes](#) vom 4. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 446, 451), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2024 (SächsGVBl. S. 405) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

**II.  
Rahmenbedingungen**

Zur elektronischen Vorgangs- und Aktenführung werden die Beihilfedaten und -dokumente in der Langzeitablage (Software DOXIS4 der Firma SER Solutions Deutschland GmbH) vorgehalten. Die im Beihilfefachverfahren BayBAS Sachsen gespeicherten Daten und die in der Langzeitablage gespeicherten und abrufbaren Dokumente bilden die elektronische Beihilfeakte.

**III.  
Einführung der elektronischen Beihilfeakte**

Die beim Landesamt für Steuern und Finanzen als Teilakte der Personalakte geführten Unterlagen über Beihilfe nach § 112 Absatz 1 Satz 1 und 2 des [Sächsischen Beamtengesetzes](#) werden ab 1. November 2025 in elektronischer Form geführt. Beamtenrechtliche Entscheidungen in Beihilfeangelegenheiten dürfen nach Maßgabe des § 118 Absatz 4 des [Sächsischen Beamtengesetzes](#) erst dann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, wenn angemessene Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person nach Maßgabe des Artikels 22 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 4 der Datenschutz-Grundverordnung in der [Sächsischen Beihilfeverordnung](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2016 (SächsGVBl. S. 383), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 893) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, getroffen wurden.

**IV.  
Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 26. Juni 2025

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

Der Staatsminister der Finanzen  
Christian Piwarz